

Abchnitt VI stellen die Blätter 51 und 52 (jeweils die Kombination einer Wohnplatzkarte im Maßstab 1 : 1 000 000 mit einer generalisierenden Darstellung der Bevölkerungsdichte, unter Ausklammerung von Berlin) die Bevölkerung um 1830 der um 1930 gegenüber, also vor und nach der großen industriellen Entwicklung des 19. Jahrh. Bearbeiter der Karten auf Blatt 53 und 54 (Mundarten bzw. Wortgeographie, im Textheft S. 261 eine Farbkorrektur zu der schon ausgedruckten Teilkarte III/53) ist der nunmehrige Mainzer Germanist Karl Bischoff. Blatt 55 versucht für den großen deutschen Bauernkrieg von 1525 in Verfeinerung der meist stark generalisierenden allgemeinen Übersichtsarten zu diesem Thema im Punktsystem Ausdehnung und Wirkung dieses Krieges für Mitteldeutschland darzustellen; der Bearbeiter W. Zöllner, der für Sachsen auf einer ungedruckten Karte von Karlheinz Blaschke fußen konnte, muß freilich mit Bedauern bekennen, daß die Zeit zu einer systematischen Archivdurchsicht fehlte; aber auch in dieser Einschränkung ist die Karte mit ihren stark differenzierten Signaturen (Hauptzentren, starke Verwicklung in den Aufstand, zeitweiliger Standort größerer Bauernhaufen, geringere Beteiligung, Unruhen in der näheren Umgebung, besetzte Stifter oder Klöster, Kirchen, Kapellen, Pfarren, Ordenskommende oder Klosterhöfe, besetzte bzw. belagerte, aber nicht besetzte Schlösser, Burgen oder Adelshöfe, keine nachweisbare Beteiligung an der Bewegung) ein verdienstlicher und methodisch höchst anregender Wurf. Das neue Blatt 56 schließlich versucht in sechs Teilkarten die „Entwicklung der mitteldeutschen Arbeiterbewegung im 19./20. Jahrh.“ zu veranschaulichen; Teilkarte I ist den am thüringisch-sächsischen Einzugsbereich der frühen Kongresse ablesbaren Anfängen der deutschen Sozialdemokratie, II ihren Erfolgen bei den Reichstagswahlen 1871-1903 gewidmet; III-V stellen — als „erster Versuch“, da „das zugrunde liegende Material . . . noch kein abgeschlossenes Bild von den Aktionen der örtlichen Arbeiterbewegung erlaubte“ — Zentren der revolutionären Antikriegsbewegung 1914 bis 1918, Novemberrevolution 1918 und revolutionäre Aktionen bis Mai 1919 sowie Streiks und bewaffnete Kämpfe in der revolutionären Nachkriegskrise (1919 bis 1923) dar; als Ergänzung zu V beleuchtet VI auf Grund eines Protokolls einer wissenschaftlichen Beratung (herausg. vom Marx-Engels-Lenin-Stalin-Institut beim Zentralkomitee der SED, 1956) die Märzkämpfe 1921 nochmals im einzelnen. Wenn im Textheft zu Teilkarte I des Blattes 55 bemerkt wird, daß mangels geeigneter Vorarbeiten die beabsichtigte Darstellung der Auswirkungen der Französischen Revolution von 1789 im Punktsystem leider nicht verwirklicht werden konnte, so liegt hier eine Anregung vor, von der man für das linke Rheinufer, nicht zuletzt für Rhein Hessen, einmal Gebrauch machen sollte.

Auch sonst lohnt sich bei vielen angeschnittenen Fragen die Prüfung, wieweit Ertrag und Überlegungen dieses vorbildlichen Atlaswerkes für die rheinische Landesforschung nutzbar gemacht werden können, und wenn immer wieder an den verschiedensten Stellen des Textheftes Teilthemen berührt werden, deren Bearbeitung für Mitteldeutschland in Zukunft lohnend erscheine, so möchte man dem unermüdlichen Hauptbearbeiter im Interesse der mitteldeutschen, nicht minder aber auch der vergleichenden Landesforschung von Herzen wünschen, daß die in zwangloser Folge vorgesehenen Ergänzungsblätter (mit Erläuterungen) — natürliche Landschaften, ältere Bau- und Kunstdenkmäler, alte Ämter, Münzstätten, Umwandlung von der Agrar zur Industrielandschaft u. ä. — in recht naher Zeit ebenfalls Wirklichkeit werden möchten!

\* Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage des Werkes „Mitteldeutscher Heimatatlas“. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachwissenschaftler herausgegeben von Otto Schlüter † und Oskar August, 2. und 3. Teil, Verlag Enzyklopädie Leipzig 1960 und 1961.

42/998 266

# MITTEILUNGSBLATT

zur rheinhessischen  
Landeskunde



Begründet von Ludwig Petry und † Heinz Schermer  
Herausgegeben in Verbindung mit  
Alois Gerlich, Bernhard Stümpel und Heinz Klug

Jahrgang 13

Juli/Oktober 1964

Heft 3/4

Vertriebskennz. 1 S 21356 F

Wenden wir uns dem in der auf die Zeit Clodwigs III. (690-694) gefälschten Gründungsurkunde von Altmünster genannten Hagano zu. Neben ihm erscheinen als Zeugen außer den Frauen Mimihild und Reginhild — wohl Schwestern der Gründerin Bilihild — ein Graf Adalhelm. Da nach Ewig die Schreiberformel gleich der Zeugenliste der Urkunde in die Zeit der Bischöfe Rigobert und Gerold weisen, muß es sich bei dem Grafen Adalhelm um den Vater der Williswind und Herrn der „villa“ Hagenheim handeln, der ein Zeitgenosse des berichtigten Mainzer Bischofs Gerold war. Das Auftreten Adelhelms in der Zeugenreihe der Gründungs-urkunde möchte man aus seiner Stellung als Graf erklären, wenn nicht in der Zeugenreihe auch ein Hagano erscheinen würde, dessen Name sowohl die Kirchen- gründung der Bilihild (= Hagenmünster) trug als auch ein Erbbesitz des Grafen Adalhelm (= Hagenheim = Hahnheim). Die wohl verwandtschaftliche Bindung unter einander und mit der Gründerin, die für die hier auftretenden Frauen ausdrücklich bestätigt ist, führt zu manchen Aufschlüssen über die Besitz- und Machtverhältnisse im vorbonifatianischen Mainz und die Besitzgeschichte des Ortes Hahnheim zurück bis zu den Anfängen des 8. Jh. Damit läßt sich der historische Nachweis für den Ort Hagenheim (= Hahnheim) 50 bis 80 Jahre über den Zeitpunkt der Schenkung an Lorsch von 764 zurückdatieren.

Bedenken wir: die Zeugenliste für Altmünster, in der Graf Adalhelm und Hagano gemeinsam auftreten, muß nach Ewig in die Zeit um 720 verlegt werden. Sehen wir die beiden Zeugen Adalhelm und Hagano als Zeitgenossen, d. h. als gleichaltrig an, so kann nicht einer den anderen — hier Adalhelm den Hagano — beerbt haben, weswegen der Hagano von 720, der Mitgründer von Altmünster, kaum der Vorbesitzer und Namengeber der „villa“ Hagenheim sein dürfte. Dieser müßte vielmehr einer früheren Generation angehören und etwa in das ausgehende 7. Jh. zu datieren sein.

Ich weiß, daß diese Ausführungen im Widerspruch stehen zu der Auffassung von der Ortsnamengebung, vor allem wie sie die Germanistik vertritt. Sollen doch die Ortsnamen, denen ein Personennamen zugrunde liegt, auf das Sippenoberhaupt zurückgehen, unter dem zur fränkischen Landnahmezeit die Siedlung erstellt wurde. Hiergegen ist einzuwenden, daß Ortsnamen noch im 8. Jh. wechseln. Da werden Orte bei Schenkungen an die Kirche nach dem Traditoren neu benannt, oder bei Erbteilungen erfolgt eine Umbenennung nach dem neuen Herrn. Außerdem sind für das 8. Jh. in vielen Ortschaften noch Grundherren gleichen Namens festzustellen, wie der in der Ortsbezeichnung enthaltene Personennamen. Als Erklärung hierfür die Besitzkontinuität der grundherrlichen Familie seit der Ortsgründung oder Inbesitznahme durch die Franken — also über ca. 300 Jahre hinweg — anzuführen, dürfte nicht immer vertretbar sein. Die starke Besitzdifferenzierung, die wir an Hand des C. L. für einen Zeitraum von 100 Jahren bis in die Mitte des 9. Jh. verfolgen können, spricht gegen eine derartige Erklärung, und vor allem bliebe dabei der Wechsel der grundherrlichen Familie auf Grund der verschiedenen politischen Umwechslungen unberücksichtigt. Das beste Beispiel hierfür bietet die Besitzgeschichte von Hahnheim selbst: Die Ruppertiner, die Hahnheim als Heiratsgut oder Erbgut der Williswind erwarben, sind erst mit dem Grafen Ruppert (I.) unter dem Hausmaier und König Pippin aus dem Hasbengau und den Ardennen an den Mittel- und Oberrhein gelangt. Durch die Heirat Rupperts mit der Tochter Adelhelms faßte seine Familie in Mainz, in Worms und Oberrheingau Fuß und übernahm auch das Grafenamt Adelhelms. Adalhelm selbst ist aber jener Gruppe von fränkischen Großen zuzuzählen, die als Gefolgsleute Pippins des Mittleren oder gar erst Karl Martells bei der Neuordnung des fränkischen Reiches ihren Aufstieg nahmen und Besitz und Ämter am Rhein und in dem aufs Neue dem Frankenreich eingegliederten thüringischen Mainfranken gewannen. Ob auch Adalhelm — wie sein Schwiegervater Ruppert — Hagenheim durch eine eheliche Verbindung mit der Familie der Vorbesitzer aus der Hagano-Sippe erwerben konnte oder er selbst als Consanguineus dieser Familie zuzuzählen ist, bleibt eine offene Frage. Denn auch Hagano und seine Familie möchte ich nicht als

alteingesessen, d. h. seit Jahrhunderten im Mainzer Raum ansässig erachten, sondern sie dem Hochadel des großfränkischen Reiches zuzählen. Vertreter dieses Namens treffen wir im 8. und 9. Jh. im Besitz von hohen Reichsämtern, wie jenen Graf Hagano, der 773 zusammen mit dem Grafen Ruppert (II.) in der Pfalz zu Heristal unter Karl dem Großen als Pfalzrichter amtierte, oder den exactor Hagano, bzw. Agano, dem der Fiskus Ingelheim unterstand und schließlich in der zweiten Hälfte jenen gleichnamigen Günstling Karls III. (des Dicken), den dieser auf Druck der Großen aus dem Hofdienst entlassen mußte. Im Wormsgau war die Hagano-Familie vor allem in Freimersheim begütert und aus Schenkungen und Zeugnissen für Schenkungen an diesem Ort ist zu ersehen, daß es sich um die gleiche Familie handelt, die ebenfalls mit größerem Besitz in Mainfranken erscheint und hier von K. Bosl der Adalfrid-Sippe zugerechnet wird (vgl. Adalhelm - Adalfrid). Wenn wir eine weitere Besitzgruppierung dieser Familie im südlichen Oberrheingau und im anschließenden Lobdengau vorfinden, dann darf darauf hingewiesen werden, daß auch das Erstaussattungsgut der Williswind für St. Peter zu Lorsch neben Hahnheim-Mainz dortigen Besitz aus ihrem väterlichen und mütterlichen Erbe mitumfaßte.

Es liegt mir fern, gewaltsame genealogische und besitzrechtliche Konstruktionen hier vorzutragen, jedoch hoffe ich, die Ableitung des Namens Hahnheim-Hagenheim von dem Personennamen Hagano glaubhaft gemacht zu haben, einen Personennamen, der in dem Verwandtschaftskreis des urkundlich für die erste Hälfte des 8. Jh. nachweisbaren Vorbesitzers der „villa“ in Hagenheim auftaucht, was darauf schließen läßt, daß dieser — Graf Adalhelm — aus dem Besitz der Hagano-Familie den Hahnheimer Gutskomplex entweder auf dem Erbwege oder als Mitgift erworben hat. Gleich wie der Name jenes Hagano von 720 der Kirche Altmünster, deren Eigenkirchenherr oder Mitgründer er war, auf Jahrhunderte anhing, so erhielt sich sein und seiner Vorfahren Namen umgewandelt in den Ortsnamen Hahnheim für ein Erbgut seiner Familie bis auf den heutigen Tag.

## Das Territorialgefüge im Udenheimer Becken zu Ende des 18. Jahrhunderts

Von Otto Böcher

Weder in geographischer noch in historisch-politischer Hinsicht läßt sich für das Udenheimer Becken eine fest umgrenzbare Landschaft ermitteln; während das Land sich nach Norden und Süden öffnet, wird die bunte Vielfalt der großen und kleinen Herrschaften erst 1816 auf Kosten des geschichtlich Gewordenen einer politischen Einheit von Dauer.

Immerhin ist eine geographische Ausgrenzung des hier zu behandelnden Gebietes innerhalb Rheinhessens möglich. Mit Dieter Curschmann nenne ich den ungefähr 60 qkm großen Raum zwischen Wörrstädter Höhe, Selzer Berg und Höhe von Weinolsheim-Dolgesheim, der von der Selz in einem nach Westen offenen Bogen durchflossen wird, Udenheimer Becken. Im folgenden werden daher die territorialen Verhältnisse der vierzehn im Udenheimer Becken und an seinen Rändern gelegenen Ortschaften behandelt: Dalheim, Dolgesheim, Friesenheim, Gabsheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Schornsheim, Selzen, Sörgenloch, Udenheim, Udenheim, Wahlheimer Hof und Weinolsheim.

Was über die grundherrlichen Ordnungen im Bereich dieser Dörfer bis zum Ende des alten Reiches gesagt werden muß, ist symptomatisch für die Rechts- und Verfassungsverhältnisse des südwest-deutschen Mittelalters überhaupt. Weltliche und

geistliche Rechte überschritten sich in vielfältiger Weise; Selzen zum Beispiel gehörte kirchlich zum Erzstift Mainz, unterstand territorial aber dem Wormser Domstift, bis dieses zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch Kurpfalz verdrängt wurde. Als bedeutendster Grundherr aber blieb das Wormser Domkapitel zugleich Patronatsherr und präsenierte den Pfarrer von Selzen, auch nachdem die Kurfürsten von der Pfalz längst die Reformation eingeführt hatten. Solche Kuriosa waren zahlreich; nur am Rande sei vermerkt, daß selbstverständlich mit der Vielzahl der Herren eine Vielzahl steuerlicher Abgaben und Belastungen verbunden war. Große und kleine Zehnten waren oft halbiert oder gedrittelt, die verschiedenen Zuständigkeiten häufig umstritten und unendlich verworren. Was Wunder, daß die Einwohner Selzens um 1792 den Angelbaum, unter dem die Beamten des Wormser Domstifts den großen und den kleinen Zehnten erhoben hatten, fällten und mit seinem Holz ein großes Freudenfeuer veranstalteten! Was Wunder auch, daß im Bewußtsein der Rheinessen und Pfälzer die Franzosenzeit bis noch vor wenigen Jahrzehnten fortlebte als die „gute Zeit“, die in ihrer Landschaft die durchgreifende territoriale Flurbereinigung und ihren Bürgern die Gleichheit vor dem Gesetz gebracht hatte!

Selten war eine Landkarte so buntscheckig wie die des Udenheimer Beckens zu Ausgang des 18. Jahrhunderts. Dabei hatte jedoch 1000 Jahre zuvor durchaus eine administrative Einheit bestanden. Alle angeführten Ortschaften unseres Raumes werden vom 8. bis 10. Jahrhundert als im Wormsgau gelegen bezeichnet. Sie lagen also ausnahmslos im Amtssprengel des in Worms residierenden Grafen. Erst im Zuge der ottonischen Reichspolitik wurde diese Einheit in mehrere Teile zerlegt. Otto II. belehnte 979 den Wormser Bischof mit der zuvor dem Grafen zustehenden Gerichtsbarkeit in Worms und legte dadurch den Grund zu schweren Zwistigkeiten, die erst 1002 endeten, als Herzog Otto von Worms auf Veranlassung Heinrichs II. seine Wormser Burg gegen den Königshof in Bruchsal abtrat. Bischof Burchard (1000—1025) ließ sofort die Burg abbrechen und an ihrer Stelle das St.-Paulus-Stift errichten. In seine Amtszeit fällt die Aufzeichnung von Rechten und Pflichten der „familia“ der Wormser Kirche.

In der Folgezeit bemühten sich die Wormser Bischöfe, ihre Gerechtsame beiderseits des Mittelrheins auch territorial auszubauen, was ihnen jedoch in nur recht bescheidenem Maße gelang. Im Udenheimer Becken war bereits der Mainzer Einfluß zu stark; zum Hochstift Worms gehörten hier lediglich Dolgesheim und Weinolsheim. Hauptkonkurrenten des Wormser Bischofs waren jedoch im gesamten Raum die Pfalzgrafen und in vielen Dörfern außerdem der reichsritterschaftliche Adel. So konnte Worms nur in Selzen festen Fuß fassen, wo es seit alters, vielleicht infolge königlicher Schenkungen von Reichsgut, begütert war; 1294 baute das Wormser Domstift seine Stellung in Selzen durch Güterkäufe weiter aus, verlor aber die Hälfte des Orts schon 1453, den ganzen Ort bald nach 1500 an die Kurpfalz. Den Wormser Stifsherrn blieb nur ihre Grundherrschaft, die beiden Zehnten und das Patronat der Pfarrei. Das Patronat mit einem Drittel des großen und zwei Dritteln des kleinen Zehnten besaß das Wormser Domkapitel auch in Weinolsheim, freilich erst seit 1257 als Lehen der Herren von Bolanden. Sehr alt dagegen ist das Zehntrecht des Wormser St.-Martins-Stifts in Dalheim.

Im Hochmittelalter dehnte sich der Nahegau bis an den Rhein bei Oppenheim aus; der Wormsgau schrumpfte immer mehr. Die Ursache dieses eigenartigen Vorganges kennt man nicht mehr. Auch die Grafen im Nahegau konnten keine geschlossene Territorialmacht im mittleren Selztal schaffen, nicht zuletzt wegen der frühen Aufspaltung in verschiedene, einander becrbende Linien (Veldenz, Wildgrafen, Raugrafen, Kirburg, Daun, Wild- und Rheingrafen, Salm).

Als Lehen des Wildgrafen wurden die Gerichts- und Grundherrschaftsrechte im größten Teil des Udenheimer Beckens wenigstens für mehrere Menschenalter in einer Hand zusammengefaßt: Werner II. von Bolanden besitzt 1190 als wildgräf-

liches Lehen die Orte Dalheim, Friesenheim, Köngernheim, Mommenheim, einen Teil von Schornsheim und Weinolsheim. Bolandisch waren ferner Gabshcim, das ursprünglich dem Mainzer St.-Albans-Kloster gehörte, dann aber als Lehen des Grafen von Saarbrücken an jene Reichsministerialen kam, Hahnheim, wo schließlich die Lorschcr Vogtei der Grafen von Veldenz an die Herren von Bolanden verliehen wurde, von denen sie 1253 an die Linie Hohenfels kam, sowie Udenheim, wo vielleicht altes Reichsgut als Lehen der Pfalzgrafen an Bolanden gelangte.

Diese Einheit zerfällt im 13. und 14. Jahrhundert, da auch die Bolander sich in verschiedene Linien aufspalten. Dalheim fällt 1253 an Falkenstein und kommt über Lothringen (1660) an den Kaiser (1740). Friesenheim kommt 1322 als Afterlehen Ottos von Bolanden an die Freiherren von Dienheim. Gabshcim wird im 14. Jahrhundert von den Bolandern an die Kämmerer von Worms, die Freiherren von Dalberg, weiterverliehen und ist zuletzt im Besitz der Linie Dalberg-Heßloch. Hahnheim war seit 1253 hohenfelsisches Lehen vom Grafen von Veldenz und kam später, vielleicht als Afterlehen von Hohenfels, in den Besitz verschiedener reichsritterschaftlicher Familien (Ganerbschaft?); Jett von Münzenberg verkaufte seine Rechte um 1550 an Albrecht von Dienheim, dessen Familie bis zum Ende des alten Reichs die Ortschaft ausübte. Köngernheim gerät über die Grafschaft Veldenz an Pfalz-Zweibrücken, wird von hier an verschiedene Adelsfamilien verliehen, kommt im 16. Jahrhundert von den Herren von Löwenstein an die von Sickingen, denen es bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts verblieb. Mommenheim wird von den Hohenfelsern am 19. Dezember 1276 zur Ganerbschaft erklärt; Philipp der Ältere von Hohenfels belehnt acht Lehensträger mit dem Dorf (Arnold von Biebelnheim, Werner und Godefried von Saulheim, Herbord Dulcis, Wernher gen. Vatter, Arnold Rappa, Thielemann von Ingelheim, Hugo von Ulversheim). Im Jahre 1787 waren folgende acht freiherrliche Familien an der Ganerbschaft beteiligt: Dalberg, Dienheim, Köth von Wanscheid, Ebersberg gen. von Weyers und Leyen, Greiffenklau-Dehrn zu Vollrads, Mauchenheim gen. von Bechtolsheim, Hallberg, Wallbrunn. Schornsheim wird nach der Heirat der Kunigunde von Bolanden mit Graf Heinrich I. von Sponheim (1280) am 30. 3. 1288 ebenfalls Ganerbschaft. Im Jahre 1288 stellt die Gemeinde als die sechs Lehensträger vor: Heinrich gen. off dem Böhel, Marquard, Emmerich, Peter und Konrad von Beckelheim, Heinrich von Saulheim. Die Ganerben von 1787 sind die Freiherren von Dienheim, Köth von Wanscheid, Wallenbrunn mit zwei Anteilen, Langwerth zu Simmern. Udenheim war Lehen der Pfalzgrafen an Bolanden und wurde von den Hohenfelsern vor 1288 an die Truchsesscn von Alzey verpfändet; später drängten die Pfalzgrafen Hohenfels aus seiner Stellung und zogen Udenheim samt dem ausgegangenen Nordelsheim wieder an sich. Weinolsheim kommt 1285 zusammen mit Gau-Odernheim von Bolanden an das Reich, wird vom Reich 1315 an Kurmainz, 1375 und dann wieder 1407 an Kurpfalz verpfändet, bei der es als seit 1648 unablösbare Reichspfandschaft bis zur französischen Revolution bleibt.

Von der Sonderstellung Selzens war schon oben die Rede. Von der Herrschaft Bolanden unberührt blieb ferner Dolgesheim, das früh leiningsisch wurde und zuletzt wie Guntersblum, Ulversheim und Wallertheim dem Grafen zu Leiningen-Guntersblum gehörte. Sörgenloch kam ursprünglich als Lehen vom Mainzer Kloster St. Alban in Besitz der Kämmerer von Mainz, dann verschiedener anderer Familien; seit 1742 beanspruchten die Freiherren Köth von Wanscheid als Angehörige der Reichsritterschaft am Oberrhein die Ortschaft gegenüber Kurmainz. Udenheim war Lehen von der Grafschaft Sponheim seit 1664 nach dem Aufkauf der meisten Liegenschaften des Orts bei den Freiherren Köth von Wanscheid; 1788 an die Grafschaft Sponheim heimgefallen, wurde der Ort dem Oberamt Kreuznach zugeteilt. Der schon früh dem Kloster Eberbach gehörige Wahlheimer Hof unterstand der Landesherrschaft des Kurfürsten von der Pfalz.

Die territoriale Zerrissenheit im Udenheimer Becken macht ein kurzer Überblick über die Mächte deutlich, die hier am Ende des alten Reiches über Gerechtes verfügten:

Dem Kaiser gehört seit 1740 Dalheim als Glied der Grafschaft Falkenstein. Weinolsheim und Gau-Odernheim sind zwar Reichsbesitz, wurden aber 1648 zur unablösbaren pfälzischen Reichspfandschaft erklärt. Einzige Reichsstadt zu Ende des 18. Jahrhunderts ist, da auch Oppenheim mit Nierstein, Dexheim und Schwabsburg seit 1375 der Pfalz verpfändet ist, in der weiteren Umgebung Worms, das jedoch als reichsunmittelbare Stadtrepublik in seinem Verhalten immer wieder auf den Kurfürsten von der Pfalz Rücksicht nehmen mußte.

Das Domstift Worms scheidet praktisch schon 1453 mit der Abtretung der Hälfte von Selzen an die Kurpfalz, endgültig nach 1500, als das gesamte Dorf an die Pfalzgrafschaft gezogen wurde, aus den territorialen Konkurrenzkämpfen aus. Ihm bleiben nur geringe, aus dem Grundbesitz abgeleitete Rechte (Patronat, Zehnt) in Selzen und Weinolsheim. Aber auch die Kurpfalz kann im Udenheimer Becken nur verhältnismäßig wenig erreichen. Ihr gehören im Jahre 1787 nur Selzen, Udenheim und Weinolsheim sowie die Oberhoheit über den Wahlheimer Hof. Dolgesheim gehört zur Grafschaft Leiningen.

Am stärksten ist der Einfluß der Reichsritterschaft: Mommenheim und Schornsheim sind Ganerbschaften; den Freiherrn von Dienheim gehören Friesenheim und Hahnheim, sie sind beteiligt an den Ganerbschaften Mommenheim und Schornsheim. Den Grafen von Sickingen gehört Köngernheim. Die Freiherrn von Dalberg besitzen Gabsheim und sind beteiligt an der Ganerbschaft Mommenheim. Sörgenloch und Udenheim sind Besitz der Freiherren Köth von Wanscheid, die zugleich Ganerben in Mommenheim und Schornsheim sind.

Einziger geistlicher Besitz ist der dem Kloster Eberbach gehörige Wahlheimer Hof. Eigenartigerweise ist Kurmainz als Territorialmacht im Udenheimer Becken überhaupt nicht vertreten. Vorposten der Kurpfalz gegen Kurmainz sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Udenheimer Becken Selzen, Udenheim und Weinolsheim. Eine Pufferzone zwischen Pfalz und Mainz bilden die reichsritterschaftlichen Orte Friesenheim, Gabsheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Schornsheim, Sörgenloch, das zwischen Kurmainz und der Oberrheinischen Ritterschaft streitig ist, und Udenheim.

Von den territorialen Hoheitsrechten waren an fast jedem Ort adelige oder auch kirchliche Güter ausgenommen, im Falle Selzens etwa die Besitzungen des Wormser und Mainzer Domstiftes, des Mainzer St. Peter-Stiftes, der Freiherren von Dalberg und von der Leyen als Lehensträger des Wormser Bischofs bis 1732. Nur selten entwickelte sich aus dem allmählich wachsenden Grundbesitz die Ortshoheit mit solcher Folgerichtigkeit, wie sie in Udenheim bis 1664 von den Freiherren Köth von Wanscheid ausgebaut werden konnte.

Gegenüber diesen verworrenen Verhältnissen, die sich nicht zuletzt in den verschiedensten Abgabepflichten äußerten, mußten die Neuordnungen der Franzosenzeit befreiend und beglückend wirken. Die vordem von Ort zu Ort verschiedenen Territorialverhältnisse wurden durch die einheitliche französische Departementsverwaltung abgelöst. Kirchlicher und adeliger Grundbesitz wurde weitgehend enteignet und versteigert, so daß sich ein bäuerlicher Mittelstand bilden konnte, während zuvor vielfach die Gemarkung eines Dorfes nahezu ausschließlich in fremden Händen war.

Schließlich gewann die Franzosenzeit im Bewußtsein der Bewohner unseres Raumes noch besonders leuchtende Farben vor dem düsteren Hintergrund der folgenden Jahre (1814—1816) bis zur Angliederung der neu geschaffenen Provinz

Rhein Hessen an das junge Großherzogtum Hessen. In jenen Jahren folgte eine Einquartierung der anderen; Russen und Preußen behandelten die nachmaligen Rhein Hessen als Feinde. Mancherlei separatistische Neigungen der Folgezeit haben hier ihre Wurzeln.

#### Literatur:

- K. J. Brilmayer, Rhein Hessen in Vergangenheit und Gegenwart. Gießen 1905.  
K. Streckler, Die Gegend zwischen Rhein, Nahe und Donnersberg im Jahre 1787, in: Beiträge zur rheinhessischen Geschichte, Festschrift der Provinz Rhein Hessen (H. Bedtolsheimer, J. R. Dietrich, K. Streckler). Mainz 1916, S. 295—365.  
L. Knobloch, Agrar- und Verfassungsgeschichte des Wormsgaus im Mittelalter. (Der Wormsgau, Beih. 10.) Worms 1951.  
D. Curschmann, Udenheim und das Udenheimer Becken, Geographische und geschichtliche Grundlagen, in: Mitteilungsblatt zur rheinhessischen Landeskunde 4, 1955, S. 77—81.  
J. F. S. Zimmermann, Ritterschaftliche Ganerbschaften in Rhein Hessen. (Mainzer phil. Dissertation 1957.) Oppenheim 1957.  
O. Böcher, Selzen — Geschichte eines rheinhessischen Dorfes, in: Mitteilungsblatt zur rheinhessischen Landeskunde 13, 1964, S. 134—40.

## Das sogenannte Hahnheimer Schlößchen

von Ernst Stephan

Etwa hundert Meter nördlich des Hahnheimer Angelbaumes, am oberen Beginn der Hauptstraße, steht im Hintergrund einer einfachen Hofreite ein hohes Haus, ausgezeichnet durch einen spitzhelmgekrönten Treppenturm. Der Zustand dieses Gebäudes war bis 1961 derartig schlecht, daß ein Teil des Daches einstürzte und anschließend ein Stück der Außenmauer abgebrochen werden mußte. Zur Zeit ist es in einem langsamen Wiederaufbau begriffen, und es ist zu hoffen, daß das „Hahnheimer Schlößchen“ sich wieder in alter Schönheit präsentieren wird. Diese Vorgänge der letzten Zeit haben das Bauwerk erst wieder in die Beachtung der Öffentlichkeit gerückt, nachdem es lange Zeit nur wenigen Interessenten bekannt war. In der Literatur wird es kaum erwähnt. Am Portal neben dem Treppenturm weist es genau aus, wann es entstand und von wem es erbaut wurde. Es steht dort die Jahreszahl 1590 und darüber ist — allerdings stark verwittert — das Ehwappen Dienheim-Sponheim angebracht. Die Freiherren von Dienheim hatten in Hahnheim seit etwa 1550 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Ortshoheit. Das Geschlecht, nach Humbracht<sup>1</sup> 1260 zuerst genannt, war bedeutend. Es brachte bis Ende des 18. Jahrhunderts eine Reihe wichtiger Persönlichkeiten hervor; sie waren Kurmainzer und Kurpfälzer Amtmänner, Domherren in vielen Bistümern und Eberhard von Dienheim 1581—1610 Bischof in Speyer. Die Herren von Dienheim waren an mehreren Ganerbschaften in Rhein Hessen beteiligt und hatten außer in Dienheim und Hahnheim Besitz und Schlösser in Nieder-Saulheim, Mainz, Dexheim, Kreuznach und Oppenheim. In Dienheim selbst ist kein Zeugnis ihres Lebens mehr bekannt, da 1495 der Ort bereits an Kurpfalz verkauft wurde. In Oppenheim, ihrer späteren Residenz, hatten sie bis 1730 den Tempelhof (Wormser Str. 49) und ein Haus gegenüber der Katharinenkirche, in dem jetzt die Kinderschule untergebracht ist. In Dexheim stand ein Freihof der Dienheimer, dessen Einfahrtspforte noch besteht, und dessen Grundriß noch erkennbar ist. In Kreuznach steht noch der Dienheimer Hof (Mannheimer Str. 6), in Mainz der Dienheimer Hof Ecke Mitternacht- und Bauerngasse. In Nieder-Saulheim war wohl die Alte Schule an der Neupforte im Besitz der Dienheimer. Etwa gleichzeitig mit dem Hahnheimer Schloß sind die Häuser in Oppenheim, Dexheim, Kreuznach, Mainz und Nieder-Saulheim entstanden.

Das Wappen am Hahnheimer Portal verweist auf Johann Henrich von Dienheim „zu Hanum“ geb. 1557, Churpfälzischer Amtmann zu Odernheim und seine erste Gemahlin Maria Amalia Wolffin von Sponheim, die 1607 verstarb. Johann Hen-